

## Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

### Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

### Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100



## Die Besetzung der Landstriche zwischen Bug und Dnieper

(Von Mitte März bis Mitte April)

Hiezu Beilage 6

Um die militärischen und wirtschaftlichen Fragen, die hinsichtlich der Ukraine zwischen den beiden Kaiserreichen schwebten, zu klären, waren am 11. März in Kiew kommissionelle Aussprachen aufgenommen worden, die FML. Edl. v. Langer für die Donaumonarchie und der württ. GLt. Groener für Deutschland führten. In langwierigen Verhandlungen, in die beide Hauptquartiere zu wiederholten Malen eingriffen, gelang es dem öst.-ung. Vertreter, fast alle Nachteile, die der Monarchie aus dem verspäteten Einmarsch erwachsen waren, wieder wettzumachen. Dafür sollte jedoch dem GO. Linsingen als „Oberbefehlshaber der verbündeten Hilfstruppen in der Ukraine“ die Leitung aller Streitkräfte übertragen werden. In Baden stimmte man den Vereinbarungen im wesentlichen zu; einen gemeinsamen Oberbefehl lehnte jedoch Kaiser Karl sowohl in militärischer wie in wirtschaftlicher Hinsicht entschieden ab. Er war auch nicht umzustimmen, als sich Kaiser Wilhelm am 16. März in einer Depesche auf das Abkommen vom 6. September 1916 über die Oberste Kriegsleitung berief (Bd. V, S. 268) und darauf verwies, daß das Vorgehen der verbündeten Heere in der Ukraine eine einheitliche Kriegshandlung darstelle. Kaiser Karl machte in seiner Antwort am 17. geltend, daß in der Ukraine nicht Krieg geführt werde, sondern nur einem befreundeten Lande bei der Befriedung geholfen werden solle, so daß diese militärische Handlung nicht unter die Bestimmungen über den Oberbefehl falle. Er beharrte auf seinem Befehlsrecht.

Die Deutschen betrachteten sich nunmehr an die bisherigen Abmachungen auch nicht gebunden, forderten eine weiter südlich verlaufende Abschnittsgrenze und lehnten eine öst.-ung. Besetzung in Kiew ab, die jedoch für das Sammeln und Abschieben der Heimkehrer unerläßlich schien. Auch über die Verwendung und Unterstellung des deutschen Korps Kosch ergaben sich Meinungsgegensätze, desgleichen über das Aufteilen der Häfen am Schwarzen Meere und deren Zulaufbahnen.

Die zwei Mächte verstanden sich aber doch dahin, daß die Besetzung der Ukraine nach Osten hin bis in die Linie Krim—Charkow weiterzuführen sei. So wurde der Vormarsch in die nördlichen Randgebiete des Schwarzen Meeres angetreten, ohne daß sich die zwei Bundesgenossen